

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Biopsytec Analytik und Logistik GmbH

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Unsere allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im folgenden: Allgemeine Geschäftsbedingungen, kurz AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen, sofern nicht wie für anwendungstechnische Beratung, die über die reine Produktinformation hinausgeht, gesonderte Abreden getroffen werden müssen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mit der Auftragserteilung an Biopsytec Analytik und Logistik GmbH gelten deren AGB als anerkannt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht.
- 1.2 Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.
- 1.3 Soweit im folgenden vom Kaufgegenstand die Rede ist, umfasst dieser das gesamte Liefer- und Dienstleistungsprogramm gleichermaßen.
- 1.4 Änderungen der AGB werden ab Ihrer Gültigkeit auch Bestandteile laufender Verträge wenn der Auftraggeber trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit der Verkäufer nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat. Ändern sich während der Bindungsfrist die Angebote eines Zulieferers, so gilt die Bindungsfrist als nicht vereinbart. Die in Prospekten und Anzeigen enthaltenen Angaben sind unverbindlich und stellen keine Zusicherung der Produkt- und Dienstleistungseigenschaften dar. Auf Angebote hin kommen Verträge mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, oder spätestens mit Übergabe des Kaufgegenstandes zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Verträge kommen auch durch Annahme von Bestellungen von Kunden zustande. Solche Bestellungen sind bindende Angebote, die wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe des Kaufgegenstandes annehmen.
- 2.3 In dem Entfernen der Verpackung des übergebenen Kaufgegenstandes durch den Kunden ist stets eine Angebotsannahme zu sehen.

3. Lieferzeit und Lieferung

- 3.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Sofern eine Lieferfrist vereinbart ist, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. für Analysedienstleistungen mit Eingang des Proben bzw. Untersuchungsmaterials im Labor, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Lieferwerk, unser Lager oder unser Geschäftslokal verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 3.3 Wird die vom Verkäufer geschuldete Lieferung und Leistung durch unvorhersehbare und vom Verkäufer unverschuldete Umstände verzögert (z.B. durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unserem Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 3.4 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden zur Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die gegebenenfalls erforderliche Inbetriebnahme voraus.
- 3.5 Teillieferungen sowie Lieferungen vor der angegebenen Lieferzeit sind zulässig. Der Verkäufer bestimmt die Art der Versendung, sofern keine besondere Vereinbarung vorliegt.
- 3.6 Sollte dem Kunden aufgrund eines vom Verkäufer verschuldeten Verzuges ein Schaden erwachsen, so ist er nur dann berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, wenn der Verzug zumindest auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Recht zur Geltendmachung setzt ferner voraus, dass der Verkäufer eine vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten hat.
- 3.7 Konstruktions- und Formänderungen sowie Änderungen der angewendeten genetischen Markersätze bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand dadurch in seiner Form und Funktion nicht erheblich geändert wird und eine Änderung für den Kunden zumutbar ist.

4. Abnahme und Gefahrtragung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt durch Versand ab Werk bzw. Lager.

- 4.2 Wird der Liefergegenstand vom Kunden übernommen, so geht die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und Verschlechterung des Kaufgegenstandes mit der Übernahme auf ihn über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem der Verkäufer die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergibt, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder des Lagers, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, Anfuhr und Aufstellung oder die Installation und Konfiguration übernommen hat.
- 4.3 Ist der Kaufgegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.4 Angeliessene Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 5. entgegen- und abzunehmen.
- 4.5 Eine Rückgabe oder Umtausch von individuell für den Kunden beschrifteten oder konfektionierten Produkte (z. B. Tierkennzeichnung, beschriftete Probenbehälter) ist nicht möglich.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

- 5.1 Gewährleistungsansprüche setzen im kaufmännischen Verkehr voraus, dass die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der §§ 377, 378 HGB beachtet werden.
- 5.2 Ist der Kunde nicht Kaufmann, so setzen Gewährleistungsansprüche bei offensichtlichen Mängeln eine unverzügliche Rüge und bei nicht offensichtlichen Mängeln eine Rüge innerhalb der Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch voraus.
- 5.3 In Erfüllung unserer Gewährleistungsverpflichtung treten wir hiermit unsere Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten wegen mangelhafter Lieferung an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich zunächst auf die Geltendmachung der ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche.
- 5.4 Sofern und soweit der Kunde die ihm abgetretenen Ansprüche nicht durchsetzen kann (z.B. wegen Insolvenz oder Geschäftsaufgabe oder ernsthafter Weigerung des Dritten), sind wir dem Kunden zur Gewährleistung verpflichtet. Dabei ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei Lieferung von Produkten hat der Verkäufer ein einmaliges, bei Lieferung von Software sowie Dienstleistungen (beinhaltet sämtliche Analyse-Dienstleistungen) ein dreimaliges Nachbesserungsrecht. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 5.5 Ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die er zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die ein- oder mehrmalige Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Änderung des Kaufpreises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, sind ausgeschlossen.
- 5.6 Die Gewährleistungsfrist für die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung beträgt 6 Monate seit Lieferung. Unabhängig davon gibt der Verkäufer etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne dafür selbst einzustehen.
- 5.7 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die Gewährleistungsverpflichtung entfällt darüber hinaus
 - a) bei Änderung oder Instandsetzung des Kaufgegenstandes durch den Kunden oder Dritte ohne unsere schriftliche Einwilligung,
 - b) bei fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung des Kaufgegenstandes durch den Kunden,
 - c) bei schuldhafter Nichtbeachtung von Bedienungsanleitungen, Arbeitsanweisungen und Wartungs- bzw. Pflegeanweisungen,
 - d) bei natürlicher Abnutzung oder sonstigen Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind,
 - e) wenn der Kunde dem Verkäufer zur Vornahme von Mangelbeseitigungsarbeiten bzw. Ersatzlieferungen nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit gewährt,
 - f) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel bzw. Einsatz ungeeigneter Zusatzgeräte oder Vorrichtungen,

- g) bei Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, die von uns nicht ausdrücklich freigegeben wurden und
- h) bei fehlerhaften Diagnosen, Gutachten oder Attesten, deren Fehlerhaftigkeit zum Zeitpunkt der Befundstellung auf Grund des Standes der Forschung nicht erkennbar war, sowie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sofern die Analytik entsprechend vorhandener Standards (z.B. Zertifizierung, GLP oder von relevanten, international anerkannten Verbänden empfohlene Prozedere) durchgeführt wurde.
- 5.8 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Verkäufer ebenfalls nur in dem vorgenannten Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor Beginn von Wartungs- oder Mängelgewährleistungsarbeiten eine vollständige Datensicherung vorzunehmen.
- 5.9 Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.
- 5.10 Die Haftungsfreizeichnung gilt gegenüber Kaufleuten gleichwohl, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht. Daneben ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, nicht untypischen Schaden begrenzt.
- 5.11 Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften aller Art (VDE, TÜV, Berufsgenossenschaft usw.) ist ausschließlich Sache des Käufers
- 6. Gesamthaftung**
- 6.1 Soweit gemäß Ziffer 5 die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.
- 6.2 Die Regelungen gemäß Ziffer 6.1. gelten nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 6.3 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7. Preise und Zahlungen**
- 7.1 Maßgebend sind die von uns genannten Preise. Nur im nichtkaufmännischen Verkehr ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis enthalten. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Lager bzw. Geschäftslokal exklusive Porto, Frachtkosten und Nachnahmegebühren. In den Preisen für Standardprodukte sind die Kosten für eine handels- bzw. herstellerübliche Verpackung enthalten, zu den Preisen für die Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör und Verbrauchsmaterialien treten diese Kosten hinzu.
- 7.2 Eine Anlieferung der Kaufgegenstände, eine Aufstellung von Geräten und Installation von Programmen (Software) durch uns sowie die Anleitung und Schulung von Bedienungspersonal wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.3 Zahlungen des Kunden haben - sofern sie nicht bei Übergabe sofort in vollem Umfang zu leisten sind -
- für Produkte und Logistikkdienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug
 - für Analysedienstleistungen sofort und ohne Abzug auf ein vom Verkäufer benanntes Konto zu erfolgen. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag endgültig verfügen kann. Sofern Wechsel oder Schecks angenommen werden, geschieht dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Durch die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks übernimmt der Verkäufer in Bezug auf Protesterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung.
- 7.5 Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks sowie bei bargeldlosen Zahlungen entstehende Spesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.6 Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder liegt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden vor, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er bereits Wechsel oder Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird das Verlangen des Verkäufers binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden entfällt die Setzung einer Nachfrist.
- 7.7 Ab Verzugs Eintritt zahlt der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Sofern der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist, kann er dessen Ersatz verlangen. Sofern der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist, hat er nur diesen zu ersetzen.
- 7.8 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält der Verkäufer sich das Eigentum an den Kaufgegenständen vor.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.4 Über Produkte und Zubehör darf der Kunde im ordentlichen Geschäftsgang weiterverfügen, über die Software nur, wenn es sich um einen endgültigen Erwerb handelt; bei Zurverfügungstellung von Nutzungsrechten an Programmen sind alle Eigentumsrechte des Herstellers/Lizenzgebers zu beachten. Für sie besteht mithin grundsätzlich ein Veräußerungsverbot. Eine Weiterverfügung an solche Endabnehmer, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderung ausgeschlossen oder beschränkt haben, ist nicht statthaft. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware, sind dem Kunden ohne die Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet.
- 8.5 Der Verkäufer gibt bereits jetzt die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit frei, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 8.6 Erfüllung der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung seine Leistungspflicht nicht, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufgegenstände herauszuverlangen und zu verwerten. Ein Rücktritt liegt darin nur dann, wenn auf den Vertrag das VerbrKRg Anwendung findet, es sei denn, der Verkäufer einigt sich mit dem Kunden, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten.
- 9. Vervielfältigung, Änderung, Weitergabe und Programmschutz**
- 9.1 Dem Kunden ist die Vervielfältigung und Änderung der ihm verkauften und/oder zur Nutzung überlassenen Software sowie die vorübergehende Überlassung oder Erteilung von Unterlizenzen an Dritte untersagt.
- 9.2 Die Entfernung von Programmschutzmechanismen ist unzulässig.
- 10. Schutz der Arbeitsergebnisse / Veröffentlichungen**
- 10.1 Biopsytec Analytik und Logistik GmbH behält sich an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf ein im Rahmen des Auftrages gefertigtes Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen, sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
- 10.2 Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Attesten, und von Dienstleistungsmarken von Biopsytec Analytik und Logistik GmbH zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Biopsytec Analytik und Logistik GmbH. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit einer Gutachtenerstellung oder von Attesten erfolgende werbende Verwendung des Namens/der Firma von Biopsytec Analytik und Logistik GmbH in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten.
- 10.3 Die Veränderung von Gutachten und Attesten durch den Kunden ist untersagt.
- 11. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung**
- 11.1 Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben. Die Proben bleiben Eigentum des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und gemäß etwaiger von Biopsytec Analytik und Logistik GmbH erteilter Anweisungen verpackt sein.
- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Biopsytec Analytik und Logistik GmbH alle ihr bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekannt zu geben, sollte er Proben oder Muster mit gefährlichen Inhalten anliefern. Er versichert, dass sich alle Proben und Muster in einem stabilen Zustand befinden und von Ihnen keinerlei Gefahr ausgeht. Der Auftraggeber ist für alle Schäden, Verletzungen und Krankheitsfälle haftbar, die Biopsytec Analytik und Logistik GmbH oder einem ihrer Mitarbeiter in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

- 11.3 Falls im Auftrag oder Liefer- bzw. Dienstleistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, maximal jedoch drei Monate oder falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden Proben auf Kosten des Auftraggebers vernichtet; dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften.
- 11.4 Eine Rücksendung von Proben an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Anforderung innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf Kosten des Auftraggebers.

12. Verarbeitung von Auftraggeberdaten

- 12.1 Biopsytec Analytik und Logistik GmbH ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm oder von Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

13. Widerrufsrecht

- 13.1 Unterrichtung über das Bestehen eines Widerrufsrechtes nach §3 Fernabsatzgesetz mit Anhang §361a BGB.

Fernabsatzgesetz §3; Widerrufsrecht (1) Dem Verbraucher steht ein Widerrufsrecht nach §361a des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von §361a Abs.1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß §2 Abs. 3 und 4, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tag des Vertragsabschlusses; die Widerrufsbelehrung bedarf keiner Unterzeichnung durch den Verbraucher und kann diesem auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Das Widerrufsrecht erlischt bei der Lieferung von Waren spätestens vier Monate nach ihrem Eingang beim Empfänger und bei Dienstleistungen spätestens vier Monate nach Vertragsabschluss oder wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

Das Widerrufsrecht besteht mangels anderer Vereinbarungen und unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde, zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind, zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen oder die in Form von Versteigerungen (§156 BGB) geschlossen werden. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); §361a Widerrufsrecht von Verbraucherverträgen

Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist seine auf den Abschluss eines Vertrages mit einem Unternehmer gerichteten Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen erfolgen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt worden ist, die auch Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Satzes 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so muss dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde oder des Antrags ausgehändigt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast der Unternehmer.

Auf das Widerrufsrecht finden die Vorschriften dieses Teils, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendungen. Die in §284 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Frist beginnt mit der Erklärung des Verbrauchers nach §349. Der Verbraucher ist zur Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers verpflichtet. Hat der Verbraucher die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er dem Unternehmer die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen; §§351 bis 353 sind nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 4 haftet der Verbraucher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn er über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist und auch keine anderweitige Kenntnis hiervon erlangt hat. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren

Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Informationen oder Erklärungen sind dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt, wenn sie ihm in einer Urkunde in einer anderen lesbaren Form zugegangen sein, die dem Verbraucher für eine den Erfordernissen des Rechtsgeschäfts entsprechende Zeit die inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Information erlaubt. Die Beweislast für den Informations- oder Erklärungsinhalt trifft den Unternehmer. Dies gilt für Erklärungen des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer sinngemäß.

Die auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung wird erst dann wirksam, wenn sie seitens des Verbrauchers nicht binnen einer Widerrufsfrist von zwei Wochen widerrufen wird.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 14.1 Für die Geschäftsbeziehung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Convention on the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

- 14.2 Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

15. Gerichtsstand

- 15.1 Für alle Streitigkeiten, welche sich im Geschäftsverkehr ergeben, auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen, ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Verkäufers vereinbart.
- 15.2 Der Verkäufer hat auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 01.06. 2004

Biopsytec Analytik und Logistik GmbH
Marie-Curie-Strasse 1
53359 Rheinbach
Deutschland